

RS UVS Vorarlberg 1992/11/11 1-378/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1992

Rechtssatz

Die vom Beschuldigten übertretene Strafnorm (Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen) soll zum Bestand der staatlichen Institutionen beitragen und die demokratische Legitimation der staatlichen Organe gewährleisten.

Schlagworte

Wahlpflicht, Schutzzweck der Norm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at